

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

meine Damen und Herren Abgeordneten,

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
20(4)324 G

die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts geben wichtige Hinweise für die weitere Ausgestaltung in einem zentralen Bereich unserer täglichen Arbeit: dem Austausch von Informationen zwischen verschiedenen Beteiligten. Wir haben in der Vergangenheit erleben müssen, dass in einigen Fällen die Zusammenführung von bei verschiedenen Stellen vorliegenden Informationen zu einem Gesamtbild und die Überführung in die Abwehr einer Gefahr nicht gelungen ist. Zu Recht mussten wir dann berechtigte Kritik – auch aus diesem Haus – entgegennehmen. Fortlaufend arbeiten wir daran, Informationslücken in einem fein austarierten rechtstaatlichen und parlamentarisch kontrollierten System weiter zu entwickeln, Effizienz und Legitimität in der Balance zu halten.

Unsere Arbeit wird dabei zunehmend komplexer: extremistische Organisationen agieren virtuell und analog immer professioneller und arbeitsteiliger, sie finanzieren sich im Verborgenen durch Spenden, adressieren junge Menschen und begleiten sie online auf dem Weg in die Radikalisierung. Die Beschaffung der Tatmittel ist Online kein großes Problem, ebenso wenig, Gleichgesinnte zu finden und anzustacheln. Das gilt für alle Phänomenbereiche.

Die Entwicklung des Sachverhalts hin zur konkretisierten Gefahr verläuft dabei nicht linear und ist nicht immer umfassend erkennbar. Oft liegt nur ein fragmentiertes Bild vor und es ist nicht klar, in welchem Radikalisierungs- oder Planungsstadium sich ein Extremist befindet.

So sehr tatbestandlich klare und subsumierbare Lebenssachverhalte wünschenswert sind: die operative Lebenswirklichkeit sieht anders aus. Die konkretisierte Gefahr ist erst im Verlauf der Informationsverdichtung erkennbar.

Auf drei Aspekte möchte ich ihre Aufmerksamkeit lenken:

Erstens: Interoperabilität

Gerade im Verfassungsschutzverbund müssen Maßnahmen ineinandergreifen. Zu Grunde liegende Tatbestände, Begriffe und Definitionen in den Bundes- und Landesgesetzen sollten harmonisieren.

Zweitens: Ganzheitlichkeit Ansatz

Gerade der Übermittlung von Erkenntnissen an Ordnungsbehörden oder andere Stellen außerhalb der unmittelbaren polizeilichen Gefahrenabwehr kommt besondere Bedeutung zu. Die Kritik an den Verfassungsschutz ist zu Recht erheblich, wenn wir unsere Erkenntnisse, etwa zu Waffenbesitz von

Reichbürgern, Immobilienerwerben für rechtsextreme Zentren oder zu salafistischen Spendensammlern, nicht teilen oder auf Grund gesetzlicher Vorgaben nicht teilen können.

Drittens: Erfassung der Lagefelder

Erkenntnisse des Verfassungsschutzes müssen über den bisher im Entwurf dargelegten Straftatenkatalog hinaus Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden können. Etwa im Bereich der Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche oder der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten. Die Herausforderung in Form von potentiellen Regelungslücken und Nachbesserungsbedarfen ist bei einer enumerativen Aufzählung zu erfassender Strafnormen erheblich.

Ich bin überzeugt, dass wir den durch die höchstrichterliche Rechtsprechung vorgegebenen Rahmen adäquat und umfassend ausschöpfen müssen, um den stetig wachsenden Herausforderungen und berechtigten Erwartungen an den Verfassungsschutz gerecht werden zu können.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!